



Bekanntmachung

Änderung des Wirtschaftsplans 2019

Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 26. Juni 2019 die Änderung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamterträge	147.980.300 EUR
Gesamtaufwendungen	147.980.300 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	11.838.500 EUR
Gesamtausgaben	11.838.500 EUR

Im Wirtschaftsjahr 2019 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 1.762.000 EUR geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden in Höhe von 22.695.000 EUR veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 4.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der vorstehende geänderte Wirtschaftsplan enthält folgende genehmigungspflichtige Bestandteile: Genehmigungspflichtiger Bestandteil des geänderten Wirtschaftsplanes 2019 ist der veranschlagte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 1.762.000 EUR und der Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 17.238.000 EUR. Insgesamt sind in den Jahren 2019 bis 2022 Kreditaufnahmen in Höhe von 19.000.000 EUR vorgesehen.

Die Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt erfolgte mit Schreiben vom 19.07.2019 Az.: 206.5.2-10210/de4skd/nwp2019.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

30.09.2019 bis zum 09.10.2019

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau, Sekretariat der Betriebsleitung, öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de --> Bürger --> Bürgerinfoportal) zugänglich gemacht und ist dort unter der Stadtratssitzung vom 26. Juni 2019 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 22.08.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Betriebsatzung für das Städtische Klinikum Dessau

Der Stadtrat der Stadt Dessau Roßlau hat auf Grund des § 8 Abs. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 4 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen Anhalt (EigBG vom 24.03.1997 GVBL. S. 446) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Betriebsatzung für das Städtische Klinikum Dessau beschlossen:

§ 1

Name, Stammkapital

(1) Das Klinikum der Stadt Dessau-Roßlau - im Folgenden "Klinikum" genannt - wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach dem Kommunalverfassungsgesetz LSA, dem Eigenbetriebsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt, den für Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Es führt den Namen: "Städtisches Klinikum Dessau".

(3) Das Stammkapital beträgt 3.078.000 EUR.

§ 2

Gegenstand, Zweck

(1) Gegenstand und Zweck des Klinikums ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die Sicherstellung der stationären und ambulanten ärztlichen Versorgung sowie die Pflege und Unterbringung von Kranken mit dem Ziel, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern. Dies betrifft innerhalb des Versorgungsauftrages als Schwerpunktkrankenhause auch medizinische Leistungen für Patienten anderer Einrichtungen in und außerhalb von Dessau-Roßlau, z.B. im Rahmen von Kooperationen. Es dient ferner der Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe sowie der Wissenschaft und Forschung. Des Weiteren wird auf dem Gelände des Städtischen Klinikums eine betriebliche Kindertageseinrichtung betrieben, die vorrangig für die Kinder von Betriebsangehörigen zur Verfügung steht. Weiterer Satzungszweck ist die Pflege und Betreuung alter sowie pflegebedürftiger Menschen. Diese soll verwirklicht werden durch Kurzzeitpflege und durch das Betreiben von Altenpflegeheimen in Dessau-Roßlau.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Klinikums erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Klinikum ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Dessau-Roßlau. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Klinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Klinikums.



(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei Auflösung des Klinikums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, im Übrigen fällt das Vermögen des Klinikums an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus- dem Verwaltungsdirektor,- dem Ärztlichen Direktor,- dem Pflegedienstleiter.

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf Vorschlag des Krankenhausausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen, wobei die Bestellung des Ärztlichen Direktors oder des Verwaltungsdirektors zum ersten Betriebsleiter erfolgt.

(3) Die Betriebsleitung leitet das Klinikum nach dem Kommunalverfassungsgesetz LSA, dem Eigenbetriebsgesetz, dieser Satzung und der Geschäftsordnung selbständig. Sie ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Klinikums verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs des Klinikums erforderlich sind. Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Klinikums die Beschlüsse des Stadtrates und des Krankenhausausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Krankenhausausschuss soll die Betriebsleitung in wesentlichen Angelegenheiten des Klinikums hören.

(4) Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:

- a) ständig wiederkehrende Geschäfte (z.B. Beschaffungen von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung – AbgrV), Medien-, Versorgungs-, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen, Budget- und Entgeltvereinbarungen sowie sonstige Vereinbarungen mit den Krankenkassen bzw. deren Verbänden),
- b) die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, soweit hierfür nicht gemäß § 6 der Stadtrat oder nach § 5 der Krankenhausausschuss zuständig ist, sowie die Wahrnehmung der sonstigen personalrechtlichen Befugnisse gegenüber den beim Klinikum beschäftigten Arbeitern und Angestellten,
- c) die Entscheidung über notwendige Instandhaltungsarbeiten und –kosten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und gemäß AbgrV,
- d) die Entscheidung über die Durchführung baulicher Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 250.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV und nicht um Entscheidungen nach § 4 Abs. 4c) handelt,
- e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums bis höchstens 75.000 EUR,

- f) Vergaben nach VOL und VOB bis zu 250.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV handelt,
- g) Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI bis zu 100.000 EUR im Einzelfall,
- h) Gewährung von Darlehen und Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte bis höchstens 100.000 EUR,
- i) der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften (z.B. Pachtverträge) mit einem Jahresbetrag bis höchstens 40.000 EUR,
- j) der Abschluss von Beratungs-, Kooperations- und sonstigen Verträgen mit einer Verpflichtung bis höchstens 125.000 EUR je Einzelfall,
- k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von höchstens 300.000 EUR,
- l) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Höhe von höchstens 300.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten.

(5) Die Betriebsleitung hat dem Krankenhausausschuss eine quartalsweise Übersicht über die von ihr getätigten wesentlichen Vergaben vorzulegen.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung trifft Entscheidungen innerhalb seines Aufgabenbereichs, sofern es sich um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung handelt, alleinverantwortlich. Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung und in übergreifenden Angelegenheiten trifft die Betriebsleitung als Gremium. Wird eine Entscheidung gegen die Stimme des ersten Betriebsleiters getroffen, so entscheidet auf dessen Verlangen der Oberbürgermeister.

(7) Einzelheiten der Aufgaben- und Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Krankenhausausschuss in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister erlässt. Im Übrigen regelt die Betriebsleitung die Geschäftsverteilung innerhalb des Klinikums.

(8) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Er entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn die Zustimmung des Krankenhausausschusses oder des Stadtrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

(9) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Krankenhausausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Klinikums rechtzeitig zu unterrichten und diesen in allen Fragen Auskunft zu erteilen.

(10) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Krankenhausausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Sie hat ihnen Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Klinikums, zu erteilen.

(11) Der Stadtrat kann die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB erklären.

Für Geschäfte mit der MVZ SKD GmbH sind der ärztliche Direktor und der Verwaltungsdirektor stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5

Krankenhausausschuss

(1) Der Krankenhausausschuss ist Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar dem Oberbürgermeister, acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des



§ 47 KVG LSA benannt werden,- einem Beschäftigten des Klinikums, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrats vom Stadtrat bestellt wird (§ 8 Abs. 3 EigBG).- Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 47 Abs. 4 KVG LSA bleibt unberührt.-

(2) Vorsitzender des Krankenhausausschusses ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter. Der Oberbürgermeister kann für den Fall der Verhinderung des Vertreters einen weiteren Vertreter namentlich benennen. Ist in der Sitzung kein Vorsitzender anwesend, so übernimmt ein aus der Mitte des Krankenhausausschusses gewählter Stadtrat den Vorsitz.

(3) Der Krankenhausausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, die das Klinikum betreffen, vor. Er überwacht die Betriebsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsatzentscheidungen und der ärztlich pflegerischen Ziele und Maßnahmen sowie im Hinblick auf die Ausführung des Wirtschaftsplans.

Er entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über:

- a) die Neueinrichtung, Änderung und Auflösung medizinischer Fachbereiche und Weiterbildungseinrichtungen, soweit es sich nicht um eine wesentliche Erweiterung oder Einschränkung entsprechend § 6d) handelt,
- b) die Ernennung und Entlassung der Leiter der medizinischen Fachbereiche im Einvernehmen mit der Betriebsleitung,
- c) die Durchführung von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 250.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV handelt,
- d) Vergaben nach VOL und VOB ab 250.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV handelt,
- e) die Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,
- f) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
- g) die Gewährung von Darlehen und Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 100.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
- h) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften (z.B. Pachtverträge) mit einem Jahresbetrag von mehr als 40.000 EUR,
- i) den Abschluss von Beratungs-, Kooperations- und sonstigen Verträgen mit einer Verpflichtung von mehr als 125.000 EUR je Einzelfall,
- j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 300.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR,
- k) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 300.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten,
- l) den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.

(4)

- a) Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Im Falle der

Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Sind erfolgsgefährdende Mehraufwendungen unabweisbar, bedarf es der Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. im Einzelfall des Oberbürgermeisters nicht. Betriebsausschuss und Oberbürgermeister sind dann unverzüglich zu unterrichten.

- b) Bei Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für Einzelvorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Als erhebliche Mehrausgabe gilt bei Investitionen ein Betrag von mehr als 250.000 EUR. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Betriebsausschusses gilt nicht, wenn die Deckung der Mehrausgaben gewährleistet ist.

- (5) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:

- a) die Änderung der Rechtsform,
- b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,
- c) die Zielsetzung des Klinikums,
- d) über wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Klinikums,
- e) die Schließung, den Verkauf oder die Verpachtung des Klinikums, ganz oder teilweise,
- f) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie deren Entlastung,
- g) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
- i) die Durchführung von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 600.000 EUR im Einzelfall,
- j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR,
- k) die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 250.000 EUR,
- l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 600.000 EUR,
- m) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 600.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten,
- n) sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehalten Aufgaben,
- o) die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

§ 7

Vertretung

- (1) Der erste Betriebsleiter und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung vertreten die Stadt Dessau-Roßlau in Angelegenheiten des Klinikums gemeinschaftlich, vor allem im



Rahmen der Vollziehung der Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Stadtrates. Bei Geschäften der laufenden Betriebsführung des Klinikums vertritt der erste Betriebsleiter die Stadt.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Sachgebiete oder für einzelne Angelegenheiten auf Bedienstete des Klinikums übertragen. Die Bestellung ständiger Vertreter ist dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(3) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, müssen zwei Vertretungsberechtigte unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Städtisches Klinikum".

(4) Die arbeitsgerichtliche Vertretung erfolgt im Einvernehmen mit dem Rechtsamt der Stadt.

§ 8

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Das Klinikum ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Betriebsleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§ 17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Krankenhausausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein.

(4) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der §§ 16 ff. EigBG maßgeblich.

(5) Hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht gelten die Bestimmungen des § 19 EigBG.

§ 9

Kassen-, Finanz- und Kreditwirtschaft

(1) Das Klinikum bewirtschaftet die Geldmittel, insbesondere die Zuweisungen nach dem Krankenhausgesetz und sonstige Fördermittel sowie Erträge nach der Bundespflegeverordnung, selbst.

(2) Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.

(3) Vorhaben des Klinikums, deren Kosten aus Mitteln des Vermögenshaushaltes der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einnahmen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebsatzung für das Städtische Klinikum Dessau vom 09. Dezember 2015 (Amts-

blatt der Stadt Dessau-Roßlau, Nr. 02/16 Seite 08-10) mit ihren späteren Änderungen außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 23.08.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Der Jahresabschluss 2018 der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH entspricht den gesetzlichen Vorschriften und bietet im Einklang mit dem Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Ein uneingeschränktes Testat wurde erteilt. Die Gesellschafterversammlung der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH hat am 21.08.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt. Der Geschäftsführerin Frau Anja Passlack und dem Aufsichtsrat wurde Entlastung erteilt. Der Gewinn in Höhe von 5.158.356,79 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt. Die Offenlegung des Jahresabschlusses erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Anja Passlack
Geschäftsführerin

Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 04.09.2019

Berufung sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport - Nachmeldung
Berufung sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Gesundheit und Soziales - Nachmeldung
Bestimmung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Stadtparkasse Dessau - Nachmeldung
Berufung der Stadtbezirksbeiräte

Ablehnung des Beschlusses: Umgestaltung Friedrichsplatz Großkühnau
Unternehmensangelegenheiten
Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Dessau für das Geschäftsjahr 2018
Maßnahmebeschluss "Aufwertung Ferdinand-von-Schill-Straße 19/20" der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH aus dem Förderprogramm "Soziale Stadt - Investitionen im Quartier" Programmjahr 2018

Erfassung Einzelhandelsbestand und Fortschreibung Zentrenkonzept

Novellierung des Maßnahmebeschlusses
Umsetzung brandschutztechnischer Forderungen
Grundschule "Am Akazienwäldchen", Mariannenstraße 12, 06844 Dessau-Roßlau
Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden



Bevollmächtigung eines Vertreters der Stadt Dessau-Roßlau in der Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Aufwandsspaltungsbeschluss für Straßenausbaumaßnahmen

Standortentscheidung für Umbau mit Erweiterung oder Ersatzneubau der Förderschule für Körperbehinderte "Schule an der Muldaue"

Anpassung des Betrages der Förderleistung für die Kindertagespflege
Grundsätze für das Planverfahren Stadteingang Ost

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der Stadt Dessau-Roßlau

PF 1425
06813 Dessau-Roßlau
schriftlich oder bei der
Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
Finanzrat-Albert-Straße 1
06862 Dessau-Roßlau
schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Dessau-Roßlau, den 02.09.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 04.09.2019

Grundstücksangelegenheit
Verkauf einer Gewerbeimmobilie im Industrie- und Gewerbegebiet Flugplatz Dessau, Teilgebiet C; Erteilung einer Belastungsvollmacht

Handlungsstrategie zur Vergabe der Verkehrsleistungen auf der Eisenbahnstrecke Dessau - Wörlitz

Öffentliche Bekanntgabe

des Amtes für Umwelt- und Naturschutz zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Beton und Recycling GmbH Bad Dübren auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung einer Bauschuttrecyclinganlage einschließlich Errichtung eines Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1320 kW

Die Beton und Recycling GmbH Bad Dübren mit Sitz in Bad Dübren beantragte mit Schreiben vom 04.06.2018 bei der Stadt Dessau-Roßlau als zuständige untere Immissionsschutzbehörde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Bauschuttrecyclinganlage)

Hier: Erweiterung einer Bauschuttrecyclinganlage einschließlich Errichtung eines Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 1320 kW

auf dem Grundstück in der **Industriestraße 4 in 06847 Dessau-Roßlau Dessau**
Gemarkung: **42**
Flur: **8787, 8788, 8790 und 9549.**

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens **keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich** ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung schäd-

Öffentliche Auslegung

Das Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau hat für die Nahestraße die Vorplanung erarbeitet.

Die Kosten für die Erneuerung der Verkehrsanlage sind gemäß der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008, Amtsblatt Nr. 02/2009 (mit 1. Änderung vom 30. Januar 2013, Amtsblatt Nr. 03/2013) beitragsfähig.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 07.10.2019 bis 07.11.2019

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbibliothek, Zerbster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

Montag	10.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 – 18.00 Uhr
Freitag	10.00 – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 – 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau: www.dessau-rosslau.de > Bürger > Amtsblatt/Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen > Öffentlichkeitsbeteiligungen > Öffentlichkeitsbeteiligungen des Tiefbauamtes, veröffentlicht.



licher Umwelteinwirkungen beruht diese Feststellung auf folgenden wesentlichen Gründen:

- Durch die Eigenstrom- und Wärmeerzeugung mittels eines BHKW zur Versorgung der elektrisch betriebenen Bagger und der Brecheranlage gehen von dem Vorhaben weniger Emissionen im Vergleich zum separaten Betrieb der Betriebsfahrzeuge mit Dieselmotoren aus.
- Die geringeren Emissionen ergeben sich zum einen durch den höheren Wirkungsgrad des BHKW im Vergleich zu den Dieselmotoren der Betriebsfahrzeuge und zum anderen durch geringere Schallemissionen aufgrund der Einhausung des BHKW in einem Container, welcher in einem bestehenden Gebäude untergebracht wird.
- Da die Emission des BHKW die Anforderungen der TA Luft erfüllt und das Abgas über ein Abgasrohr in 10 m Höhe in die Atmosphäre abgeleitet wird, ergeben sich hieraus keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 UVPG.
- Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Errichtung des BHKW erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, hier insbesondere Menschen, Tiere, Pflanzen und Boden sowie die Luft, hervorgerufen werden. Hierzu trägt auch das gewerblich geprägte Umfeld des Standortes bei.
- Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind nicht erheblich nachteilig betroffen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Amt für Umwelt- und Naturschutz